

„den Schuhen so verdorbenen Füßen gewesen sein, und so bedurfte
 „es bei der sonst so alten und schwachen Frau einer großen frem-
 „den Gewalt nicht, sie durfte nur mit ihren elenden Füßen an den
 „Dielen hängen bleiben und, gingen ihr dadurch die Füße gänzlich
 „ab, so konnte sie, zumal bei ihrer Länge, gar leicht einen so
 „heftigen Sturz auf das Angesicht erleiden, wie ihn kaum irgend
 „eine Gewalt von fremder Hand zu bewirken vermocht hätte.“

Hier hat man also die eigentliche wirkende Ursache. Es ist nicht eine Thätigkeit des Defendenden, sondern eine außer seiner Macht, Kenntniß und Berechnung liegende Thatsache, oder, wenn man will, ein Zufall, zu dessen Entstehung er zwar die Veranlassung, allein die willenlose Veranlassung, nicht die causa efficiens, sondern die causa occasionalis war. Betrachtet der Bezirksarzt auch die schlechten, den Dienst versagenden Füße der B., die ungleichen und holperigen Dielen und das Hängenbleiben daran nur als begleitende, mitwirkende und befördernde Ursachen des Hinstürzens, so rührt auch dies wieder lediglich von jener irrigen Grundansicht her, daß der Inc. sie außerdem noch geschubt habe. Doch kann sich der Berth. dabei beruhigen, indem das Schlussergebnis des Gutachtens sich ausdrücklich dahin ausspricht, „daß es bei Weitem mehr einleuchte, daß die B. dadurch einen so gewaltsamen Sturz mit dem Kopfe auf den Boden machen konnte, „daß ihre schlechten, unbehülflichen Füße an dem ungleichen Boden „hängen blieben und ihr den Dienst versagten, als daß ihres Gesellen und Verwandten Stoß sie dazu vermocht hätte.“ — So nur lautet der Schlusssatz in seiner Integrität. Daß in der vorletzten Zeile des Folii 53 b. zwischen den Worten: „Stoß“ und „sie“ noch ein sehr bedeutungsvolles Wörtchen: „allein“ eingeschoben ist (vergl. S. 44), darf den Berth. nicht kümmern, da dieses Wörtchen offenbar von einer andern Hand und anscheinend nicht von der des Bezirksarztes, des Verfassers vom Gutachten, herrührt. Diese äußerst wichtige Correctur, durch welche der ganze Satz eine andere für den Defendenden weit nachtheiligere Bedeutung erhält, darf schwerlich einen Einfluß auf die Entscheidung äußern; sie ist als nicht geschehen zu betrachten. Und wenn der Berth. auch zugeben will, daß ohne das Wort „allein“ das Resultat des Gutachtens mit der vorausgeschickten Motivierung nicht folgerichtig zusammenhängt, so würde es doch gegen seine Pflicht als Bertheidiger verstoßen, wollte er dieses eingeschobene Wort ohne Weiteres gelten lassen.